

## Strenge Vorschriften für Geflügelfleisch

Berlin. Der Bundestag hat die vom Bundeslandwirtschaftsministerium vorgelegte Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch vergangene Woche unter Maßgabe redaktioneller Änderungen gebilligt. Mit der Ablöseverordnung werden Vorschriften der Gemeinsamen Marktordnung für Geflügelfleisch umgesetzt. Künftig muss sämtliches Geflügelfleisch, egal ob es verpackt oder unverpackt ist, mit dem Verbrauchsdatum gekennzeichnet werden. Darüber hinaus werden die Vorgaben für die Kontrolle des Fremdwasseranteils verschärft. *AgE/iz 13-13*

## Opposition fordert Gen-Kennzeichnung

Berlin. Honig, der gentechnisch veränderte Pollen enthält, soll in Zukunft eindeutig gekennzeichnet werden. Das fordern die Bundestagsfraktionen von SPD und Grünen von der Bundesregierung. Die Imker- und Verbraucherverbände sollen bei der Erarbeitung der Kennzeichnung einbezogen werden. Eine allgemeine Deklarationspflicht für Pollen als Zusatz im Honig müsse im Interesse der Wirtschaft vermieden werden, ohne die Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Organismen im Honig sowie Schadenersatzansprüche der Imker bei gentechnischen Verunreinigungen zu gefährden. Der EuGH hatte GVO-Pollen 2011 als Zusatz eingestuft. *iz 13-13*

## Eskalation frühzeitig vorbeugen

Gesellschafterstreitigkeiten bedrohen die Existenz von Unternehmen / Von Tobias Hollerbach

Frankfurt. Aldi, Bahlsen, Tchibo, Tönnies, Media-Saturn – immer wieder sind Unternehmen aller Größen und Branchen von heftigen und langwierigen Streitigkeiten unter den Gesellschaftern betroffen.

Wohin ein solcher Streit führen kann, zeigt derzeit anschaulich das Beispiel des Suhrkamp-Verlags, wo sich die Mehrheitsgesellschafterin, die gleichzeitig auch einer der Geschäftsführer ist, bereits seit Jahren mit dem Minderheitsgesellschafter streitet, und dies auch in mehreren Verfahren vor Gericht.

Zwei dieser Verfahren sind im Dezember 2012 durch das Landgericht Berlin entschieden worden (Az.: 99 O 79/11 und 99 O 118/11). Gegenstand dieser beiden Prozesse war der Umstand, dass die Mehrheitsgesellschafterin in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin gemeinsam mit den weiteren Geschäftsführern für die Gesellschaft Verpflichtungen eingegangen war, die über die ihnen auferlegten Beschränkungen hinausgingen, indem sie unter anderem einen Mietvertrag abgeschlossen hatten, obwohl dessen Jahresmiete den Betrag überschritt, bei dem auch der Minderheitsgesellschafter hätte zustimmen müssen.

Wegen dieser Kompetenzüberschreitung konnte der Minderheitsgesellschafter in dem einen Rechtsstreit die Abberufung der Geschäftsführer als wichtigen Grund durchsetzen, da ihm nach Auffassung des Gerichts die weitere Führung der Geschäfte durch die Ge-



Zerwürfnisse: Sind weder im Handel noch in der Industrie eine Seltenheit.

schäftsführer nicht mehr zumutbar war. In dem anderen Rechtsstreit entschied das Gericht, dass die Geschäftsführer der Gesellschaft sämtliche Kosten des Mietvertrages erstatten müssen, und dies, obwohl die Gesellschaft die Mieträume sinnvoll genutzt hatte und der Mietzins marktmäßig war. Zwei bittere und teure Niederlagen für die Mehrheitsgesellschafterin.

**„Gerichtliche Auseinandersetzungen sollten schon wegen ihrer Dauer vermieden werden“**

Noch nicht entschieden ist demgegenüber ein weiterer Rechtsstreit vor dem Landgericht Frankfurt a.M., dessen Konsequenzen noch viel weitreichender sein können. Darin geht es um die wechselseitigen Anträge der Gesellschafter auf Ausschließung des jeweils anderen und den hilfsweise von dem Minderheitsgesellschafter gestellten Antrag auf Auflösung der Gesellschaft.

Kaum zu erwarten ist, dass das Gericht den Ausschließungsanträgen folgen wird. Nach seinen Äußerungen in der mündlichen Verhandlung ist es vielmehr wahrscheinlicher, dass es aufgrund der jahrelangen Auseinandersetzung nunmehr die Auflösung des Unternehmens anordnet, was das Gesetz bei dem tiefgreifenden Zerwürfnissen zwischen den Gesellschaftern zulässt.

Gut möglich, dass dies dann zu einer Zerschlagung des traditionsreichen Verlagshauses führt. Sowohl unter idealen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten würde dies ein Desaster bedeuten.

Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern entwickeln regelmäßig eine Eigendynamik, aufgrund derer sie an Heftigkeit und Irrationalität so zunehmen, dass sie nicht mehr behebbar sind. Dies kann nicht nur die Unternehmensführung massiv beeinträchtigen, sondern für das Unternehmen insgesamt existenzbedrohend werden. Für

die Kontrahenten entstehen schnell Anwalts- und Gerichtskosten in sechsstelliger Höhe und nicht selten enden derartige Auseinandersetzungen am Ende mit der Zerschlagung. Im schlimmsten Fall sogar mit der Insolvenz des betroffenen Unternehmens.

Aufkommenden Spannungen sollte daher frühzeitig begegnet und möglichst bereits im Vorhinein ein Instrumentarium entwickelt werden, mit dem diese aufgelöst werden können. Hier haben sich in der Praxis Anwalts- bzw. Beiratslösungen bewährt, speziell in Familienunternehmen auch Familienrat. Eine professionelle Konflikt-Moderation ist zudem notwendig, um den Eskalationsprozess zu stoppen und die Auseinandersetzung zu versachlichen.

Gerichtliche Auseinandersetzungen sollten schon wegen ihrer Dauer vermieden werden. Ihr Ausgang ist kaum prognostizierbar. Sind sie einmal ausgebrochen, sollte ein Mediationsprozess in Erwägung gezogen werden.

Der richtige Weg kann der Gang zum Gericht ausnahmsweise dann sein, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit kurzfristig ein Gesamttrag erreichbar erscheint. Ein solcher Fall wäre etwa festgesetzte Untreue durch einen Gesellschaftergeschäftsführer.

iz 13-13



Tobias Hollerbach ist Partner bei Busse Heberer Franke in Berlin und spezialisiert auf Gesellschaftsrechtstreitigkeiten.

## Eskalation frühzeitig vorbeugen

*Gesellschafterstreitigkeiten bedrohen die Existenz von Unternehmen / Von Tobias Hollerbach*

Frankfurt. Aldi, Bahlsen, Tchibo, Tönnies, Media-Saturn – immer wieder sind Unternehmen aller Größen und Branchen von heftigen und langwierigen Streitigkeiten unter den Gesellschaftern betroffen.

Wohin ein solcher Streit führen kann, zeigt derzeit anschaulich das Beispiel des Suhrkamp-Verlags, wo sich die Mehrheitsgesellschafterin, die gleichzeitig auch einer der Geschäftsführer ist, bereits seit Jahren mit dem Minderheitsgesellschafter streitet, und dies auch in mehreren Verfahren vor Gericht.

Zwei dieser Verfahren sind im Dezember 2012 durch das Landgericht Berlin entschieden worden (Az.: 99 O 79/11 und 99 O 118/11). Gegenstand dieser beiden Prozesse war der Umstand, dass die Mehrheitsgesellschafterin in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin gemeinsam mit den weiteren Geschäftsführern für die Gesellschaft Verpflichtungen eingegangen war, die über die ihnen auferlegten Beschränkungen hinausgingen, indem sie unter anderem einen Mietvertrag abgeschlossen hatten, obwohl

dessen Jahresmiete den Betrag überschritt, bei dem auch der Minderheitsgesellschafter hätte zustimmen müssen.

Wegen dieser Kompetenzüberschreitung konnte der Minderheitsgesellschafter in dem einen Rechtsstreit die Abberufung der Geschäftsführer aus wichtigem Grund durchsetzen, da ihm nach Auffassung des Gerichts die weitere Führung der Geschäfte durch die Geschäftsführer nicht mehr zumutbar war. In dem anderen Rechtsstreit entschied das Gericht, dass die Geschäftsführer der Gesellschaft sämtliche Kosten des Mietvertrages erstatten müssen, und dies, obwohl die Gesellschaft die Mieträume sinnvoll genutzt hatte und der Mietzins marktüblich war. Zwei bittere und teure Niederlagen für die Mehrheitsgesellschafterin.

Noch nicht entschieden ist demgegenüber ein weiterer Rechtsstreit vor dem Landgericht Frankfurt a.M., dessen Konsequenzen noch viel weitreichender sein könnten. Darin geht es um die wechselseitigen Anträge der Gesellschafter auf Ausschließung des jeweils anderen und den hilfsweise von dem Minderheitsgesellschafter gestellten Antrag auf Auflösung der Gesellschaft.

Kaum zu erwarten ist, dass das Gericht den Ausschließungsanträgen folgen wird. Nach seinen Äußerungen in der mündlichen Verhandlung ist es vielmehr wahrscheinlicher, dass es aufgrund der jahrelangen Auseinandersetzung nunmehr die Auflösung des Unternehmens anordnet, was das Gesetz bei derart tiefgreifenden Zerwürfnissen zwischen den Gesellschaftern zulässt.

Gut möglich, dass dies dann zu einer Zerschlagung des traditionsreichen Verlagshauses führt. Sowohl unter ideellen als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten würde dies ein Desaster bedeuten.

Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern entwickeln regelmäßig eine Eigendynamik, aufgrund derer sie an Heftigkeit und Irrationalität so zunehmen, dass sie nicht mehr beherrschbar sind. Dies kann nicht nur die Unternehmensführung massiv beeinträchtigen, sondern für das Unternehmen insgesamt existenzbedrohend werden. Für die Kontrahenten entstehen schnell Anwalts- und Gerichtskosten in sechsstelliger Höhe und nicht selten enden derartige Auseinandersetzungen am Ende mit der Zerschlagung, im schlimmsten Fall sogar mit der Insolvenz des betroffenen Unternehmens.

Aufkommenden Spannungen sollte daher frühzeitig begegnet und möglichst bereits im Vorhinein ein Instrumentarium entwickelt werden, mit dem diese aufgefangen werden können. Hier haben sich in der Praxis Aufsichts- bzw. Beiratslösungen bewährt, speziell in Familienunternehmen auch Familienverfassungen und/oder ein Familienrat. Eine professionelle Konflikt-Moderation ist zudem notwendig, um den Eskalationsprozess zu stoppen und die Auseinandersetzung zu versachlichen.

Gerichtliche Auseinandersetzungen sollten schon wegen ihrer Dauer vermieden werden. Ihr Ausgang ist kaum prognostizierbar. Sind sie einmal ausgebrochen, sollte ein Mediationsprozess in Erwägung gezogen werden.

Der richtige Weg kann der Gang zum Gericht ausnahmsweise dann sein, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit kurzfristig ein Gesamtsieg erreichbar erscheint. Ein solcher Fall wäre etwa fortgesetzte Untreue durch einen Gesellschaftergeschäftsführer. *lz 13-13*